

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Contwig**  
**vom 30.09.2021**

**1. Blühwiesen und Biodiversität in der Ortsgemeinde**

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 02.09.2021 wurde über den Antrag der SPD-Fraktion beraten. Es wurde darüber informiert, dass bereits Gespräche mit einem Landwirt geführt wurden, um dieses Projekt durchzuführen. Von Seiten des Landwirts gingen bereits Angebote zur Verwirklichung ein und können im nächsten Bau- und Umweltausschuss diskutiert werden.

Es liegt folgendes Angebot von Herrn Rolf Lehmann, Heidelbingerhof 5, 66482 Zweibrücken vor:

0,7 ha Blumenwiese anlegen und jährlich einmal mulchen  
Pauschal pro Jahr (1.000,00 EUR/ha)

700,00 EUR  
zzgl. MwSt.

Der Ortsgemeinderat beschließt geeignete gemeindeeigene Flächen als Blühweisen auszuweisen und erteilt Herrn Rolf Lehmann den Auftrag zum Anlegen und mulchen gemäß oben aufgeführtem Angebot.

**2. Naturschutzfachliche Maßnahmen zur Einbuchung in das Öko-Konto;**

**2.1 Anlegung Obstbaumwiesen**

Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Anlage neuer Streuobstwiesen, auf denen Obstbäume für Neugeborene angepflanzt werden sollen. Diese Maßnahme kann als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für künftige zu erwartende Eingriffe in Natur und Umwelt anerkannt werden (Öko-Konto), sofern sie von der Unteren Naturschutzbehörde als geeignet anerkannt und vereinbart wird.

Für eine erste Pflanzaktion sollen gemeindliche Grundstücke im Bereich „Rudelsbach“ verwendet werden.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Durchführung der Maßnahme und Einbuchung in das Öko-Konto der Ortsgemeinde zu. Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt, geeignete Grundstücke im Bereich „Rudelsbach“ für diesen Zweck zu verwenden.

**2.2 Auftragsvergabe**

Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt, die Lieferung und Pflanzung der Bäume nach dem Einholen von Vergleichsangeboten an das annehmbarste Angebot zu vergeben.

**3. Vollzug des Baugesetzbuchs; Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld 1. Änderung“ Beschluss zur Erteilung von Weisungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG; Auslegungsbeschluss**

Die Verwaltung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) hat mitgeteilt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt Weisungsbeschlüsse

für die Vertreter der Ortsgemeinde in der Zweckverbandsversammlung ergehen sollen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) hat am 31.01.2019 in ihrer 116. Sitzung die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung beschlossen.

Im Zeitraum vom 19.02.2019 bis 25.03.2019 erfolgte dazu die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Nachbargemeinden wurden einzelne Äußerungen vorgebracht. Relevante Inhalte wurden in die Planung eingestellt.

Der Änderungsbereich betrifft Teilflächen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld“ aus dem Jahr 2009. Die restlichen Teilflächen des Bebauungsplanes 2009 bleiben von der Änderung unberührt.

Der Planbereich umfasst den in der Anlage dargestellten Bereich sowie die in der Anlage aufgeführten Flurstücke. Da sich die Planungsziele resp. die Grundzüge der Planung gegenüber der Fassung des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung aus dem Jahr 2019 nicht wesentlich geändert haben, kann das Bebauungsplanverfahren aufbauend auf der erfolgten, frühzeitigen Beteiligung durchgeführt werden. Die Änderungen haben zudem keine grundlegenden Auswirkungen auf die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem Bebauungsplanstand aus dem Jahr 2019. Das bisherige Leitbild bleibt bestehen, es werden lediglich untergeordnete Änderungen aufgenommen.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Verkleinerung des Geltungsbereichs von 42,3 ha auf 24,6 ha: Konzentration der planungsrechtlichen Steuerung auf die Industrie-/Gewerbenutzung. Entsprechende Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.
- Festsetzung eines Industriegebietes: Anpassung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) zur Umsetzung großflächiger Hallenstrukturen. Konsequenz: Wegfall eines kleinteiligen Terrassierungskonzeptes.
- Anpassung des Anschlusses an das externe Erschließungssystem (Verschiebung der beiden Anbindungen an die K 84). Hier: Verschiebung der Seilmacherstraße in Richtung Süden. Aufnahme von Sichtdreiecken in die Planzeichnung.
- Festsetzung von Leitungsrechten, u.a. für Gasleitung der Stadtwerke Zweibrücken, Telekommunikationsleitungen (Leerrohre teilw. belegt mit Glasfaserleitungen), Wasserversorgungsleitungen von der

## Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Leitungen der Windkraft seitens der Firmen Prokon und Windpark Binsenberg GmbH

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24,6 ha im nord-östlichen Zweckverbandsgebiet. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Zusammenstellung der betreffenden Flurstücke (Anlage 2).

Zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land durchgeführt. Aufgrund der Darstellung der Umgebung des Steitzhofs als Grünfläche und der Festsetzung im Bebauungsplan als Industriegebiet, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Bebauungsplanaufstellung und die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren.

Das Bebauungsplanverfahren wird in fachlicher Sicht durch die FIRU mbH, Kaiserslautern und in rechtlicher Sicht durch Herrn Professor Dr. Birk, Kanzlei Eisenmann Wahle, Birk & Weidner, Stuttgart, begleitet.

Die Fachgutachten (Artenschutzrechtlicher Beitrag, Grünordnungsplan zur geänderten Planung, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrliche Beurteilung) liegen in der Sitzung aus und können von den Mitgliedern eingesehen werden.

Die Verwaltungsleitung macht deswegen folgenden

1. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden angewiesen, in der 125. Sitzung der Verbandsversammlung, die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung (samt Umweltbericht) des Bebauungsplanentwurfes vom 17.09.2021 zu billigen.

2. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden angewiesen, in der 125. Sitzung der Verbandsversammlung, der Beauftragung der Verwaltung bei Vorliegen der erforderlichen Plangrundlagen für den Bebauungsplanentwurf „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ die Bürger durch eine 5-wöchige Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, zuzustimmen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden angewiesen, in der 125. Sitzung der Verbandsversammlung, der Beauftragung der Verwaltung bei Vorliegen der erforderlichen Plangrundlagen für den Bebauungsplanentwurf „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden für die Dauer von 5 Wochen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, zuzustimmen.

Der Ortsgemeinderat stimmt den Weisungsbeschlüssen wie vorgetragen zu.

### **4. Sanierung Toilettenanlage im Freizeitgebiet**

Die gemeindliche Toilettenanlage im Bereich des Freizeitgebietes, die beim Kiosk angebaut ist, wurde vor über 30 Jahren errichtet und befindet sich in einem altersbedingten Zustand. Allgemein befindet sich der Kiosk in einem

sanierungsbedürftigen Zustand. Die Nutzung ist, vor allem in der Wintersaison, zum Teil nur eingeschränkt möglich. Der Ortsgemeinderat spricht sich dafür aus, das Gebäude eventuell insgesamt zu sanieren zuvor sollen jedoch Fördermöglichkeiten geprüft werden. Von der reinen Sanierung der Toilettenanlage wird vorerst Abstand genommen.

## **5. Sanierung der Brücken am Höfchen und zum Wahlbacher Hof; Auftragsvergabe**

Nach DIN 1076 hat der jeweilige Straßenbaulastträger die Pflicht, die Brückenbauwerke einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Die festgestellten Mängel sind gemäß dem Prüfprotokoll zu beseitigen. Für die Brücken an Gemeindestraßen, gemeindlichen Fuß- und Radwegen sowie Wirtschaftswegen ist die Ortsgemeinde Baulastträger und damit auch Kostenträger.

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 31.03.2021 die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Sanierung der Brücken B-12 und B-13 an das Ingenieurbüro Rogmann Ingenieure RLP GmbH aus 66424 Homburg beschlossen.

Für die Brücke am Wirtschaftsweg zum Wahlbacher Hof kommt zusätzlich die Sanierung des Weges bis zum Bahnübergang in Betracht.

Seitens DLR wurde bestätigt, dass die Maßnahme: Brücke B-13 und der ca. 70 m lange Wirtschaftsweg bis zu 75% förderfähig sind.

Aufgrund der derzeit stark ansteigenden Baupreise und aufgrund der Vergrößerung des Maßnahmenumfangs werden sich auch die Honorarkosten des Ingenieurbüros Rogmann erhöhen.

Die verlässliche Kostenschätzung ist erst möglich, wenn die Mengen und die Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen feststehen, d.h. in der Leistungsphase 2 Vorplanung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Baukosten nur ganz grob geschätzt und benannt worden.

- Zusätzliche Vermessung des Wirtschaftsweges 300 € netto
- Wirtschaftswegeerneuerung ca. 50.000 € netto
- Instandsetzung des BW B-13 ca. 180.000 € netto
- Instandsetzung des BW B-12 ca. 230.000 € netto

Die Verwaltung empfiehlt die Auftragsvergabe aufgrund der neuen Kostenschätzung an das Ing. Büro Rogmann.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Contwig am 15.07.2021 wurde festgelegt, dass die Sanierung des Wirtschaftsweges vorerst aus dem Programm herausgenommen wird und ein Gespräch mit dem Planungsbüro Rogmann und Bürgermeisterin Brinette bezüglich der Kostensteigerung der beiden Brückenwerke erfolgen soll. Bei der nächsten Sitzung wird der Ortsgemeinderat nochmals darüber beraten und die Sanierung der Brücken beschließen. Der Termin hat am 30.08.2021 stattgefunden. Bei dem Termin wurde sowohl die Kostenschätzung als auch die möglichen Änderungen bei der Erneuerung der Brücken nochmal besprochen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen aufgrund der neuen Kostenschätzung und dem durchgeführten gemeinsamen Gespräch an das Ingenieurbüro Rogmann Ingenieure RLP GmbH aus 66424 Homburg.

## **6. Ausbau der Felsackerstraße**

Die Ortsgemeinde Contwig hat im Jahr 2019 das Bauprogramm für wiederkehrende Beiträge bis 2024 aufgestellt. Darin enthalten ist auch der Ausbau der Felsackerstraße. Hierfür wurden Zuwendungsmittel aus dem Investitionsstock des Landes beantragt. Für den Abruf der Mittel muss laut Zuwendungsbescheid bis Ende des Jahres 2021 die Vergabe an eine Baufirma herbeigeführt werden. Eine Verlängerung der Frist zum Baubeginn ist nur rechtzeitig und unter Vorlage einer Begründung möglich.

Für die bisher bereits abgerufenen Planungsphasen 1 – 3 sind Ingenieurkosten von ca. 22.000,00 € angefallen.

Durch die ggfls. anstehenden Sanierungsmaßnahmen an der direkt angrenzenden Grundschule in Stambach erwägt die Ortsgemeinde die Maßnahme „Felsackerstraße“ zurückzustellen und die Zuwendungsmittel zurück zu geben.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Ausbaumaßnahme durchzuführen. Das Ingenieurbüro Wonka soll in der nächsten Sitzung die Ausführungsplanung vorstellen. Die Maßnahme ist nach den Bewilligungsbedingungen des Förderbescheides bis zum 31.12.2021 zu beginnen.

## **7. Annahme von Spenden**

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch die Ortsbürgermeisterin sowie die Beigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

Folgende Spende wurde angeboten:

VR Bank Südwestpfalz	400,00 €
für die Errichtung einer „Matschküche“	

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

## **8. KiTa Stambach, Wartungs-, Servicevertrag für 7 Notraffanlagen**

Die Ortsgemeinde Contwig hat von der Fa. Warema, Hersteller der Notraffanlagen in der KiTa Stambach, ein Angebot zur Wartung dieser sieben Notraffanlagen angefordert.

Die Kosten liegen jährlich bei 1.510,00 € Netto.

Voraussetzung für eine werksseitige kostenneutrale Revisionierung welche alle sechs stattfindet und auch gefordert ist, ist eine jährliche Wartung über einen Zeitraum von min. 6 Jahren.

Eine werksseitige Generalüberholung der Nottraffanlagen ist in diesem Jahr fällig. Des Weiteren fordert die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung einen jährlichen Prüfnachweis.

Die Bauabteilung empfiehlt den Auftrag über die Wartung der Nottraffanlagen an die Fa. Warema zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragserteilung an die Fa. Warema aus Marktheidenfeld zum Angebotspreis in Höhe von 1.796,90 € Brutto zu.

### **9. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße**

Die Ortsgemeinde Contwig baut derzeit in Zusammenarbeit mit dem LBM und den VG Werken die Bahnhofstraße aus. Zur Verbesserung der Beleuchtungssituation hat die Pfalzwerke Netz AG am 19.05.2021 ein Angebot vorgelegt. Dieses beläuft sich auf einen Gesamtpreis von 11.439,47 € und enthält die Installation einer zusätzlichen Leuchte und die Versetzung von anderen bereits vorhandenen Straßenleuchten. Zur Verbesserung der Ausleuchtung im Kreuzungsbereich werden außerdem 3 Leuchtmittel verstärkt. Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Pfalzwerke Netz AG zu.

## **Nichtöffentlich**

### **10. Vertragsangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat fasst für die Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) entsprechende Weisungsbeschlüsse.

### **11. Personalangelegenheit**

Einer Personalangelegenheit wird zugestimmt.

### **12. Grundstücksangelegenheit**

Der Ortsgemeinderat stimmt über Grundstücksangelegenheiten ab.